

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

02.10.2025

Drucksache 19/8246

Antrag

der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier und Fraktion (AfD)

Restriktive Einbürgerungspraxis in Bayern – Schutz der Staatsangehörigkeit durch Transparenz und strenge Prüfung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bayerischen Einbürgerungsbehörden durch eine allgemeine Weisung anzuweisen, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung streng und umfassend zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Nachweise von Sprachkenntnissen, die wirtschaftliche Integration sowie die Loyalität gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, Doppelstaatsangehörigkeiten – soweit bundesrechtlich zulässig – restriktiv zu handhaben. In allen Fällen, in denen eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich möglich ist, soll diese konsequent eingefordert werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag ab dem Jahr 2026 jährlich einen Transparenzbericht über Einbürgerungen in Bayern vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere die Gesamtzahl der Einbürgerungen nach Landratsämtern und kreisfreien Städten, die Herkunftsländer der Eingebürgerten, die Zahl der Fälle mit Doppelstaatsangehörigkeit sowie die Zahl der Fälle zu enthalten, in denen Einbürgerungen wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen abgelehnt oder zurückgenommen wurden.

Schließlich wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Juni 2024 zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere für die Absenkung der erforderlichen Aufenthaltszeiten sowie für die allgemeine Zulassung von Mehrstaatigkeit.

Begründung:

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht lediglich ein verwaltungsrechtlicher Status, sondern zentraler Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Sie bestimmt, wer Träger des Grundrechts aus Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ("Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus") ist und bildet damit die Grundlage demokratischer Legitimation. Entsprechend schützt Art. 11 der Bayerischen Verfassung (BV) die Zugehörigkeit zum bayerischen Staatsvolk. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27. Juni 2024 wurden die Voraussetzungen für die Einbürgerung wesentlich erleichtert: Die allgemeine Zulassung der Mehrstaatigkeit sowie die Absenkung der Mindestaufenthaltszeiten haben dazu geführt, dass die Einbürgerungszahlen in Bayern sprunghaft angestiegen sind. Für das Jahr 2024 verzeichnet das Bayerische Landesamt für Statistik 54 518 Einbürgerungen, ein Anstieg von 51 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Dieser erhebliche Zuwachs stellt die bayerischen Einbürgerungsbehörden vor Herausforderungen. Nach geltendem Recht (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz) setzt eine Einbürgerung insbesondere voraus:

- Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse,
- eigenständige wirtschaftliche Lebensführung,
- Straffreiheit,
- sowie das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, eine einheitlich strenge Verwaltungspraxis sicherzustellen. Denn nach Art. 83 GG vollziehen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit; die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung liegt somit bei den bayerischen Behörden unter Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Wo die Zahl der Verfahren rapide steigt, drohen Prüfungsdefizite und eine Uneinheitlichkeit im Vollzug – mit der Folge, dass der Wert der Staatsangehörigkeit relativiert wird.

Ein jährlich vorzulegender Bericht der Staatsregierung an den Landtag, der sowohl Zahlen, Herkunftsländer, Mehrstaatigkeit als auch Ablehnungen und Rücknahmen darstellt, ist daher ein rechtsstaatliches Erfordernis. Er dient der parlamentarischen Kontrolle und schafft Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Damit wird gewährleistet, dass die Staatsangehörigkeit ihren normativen Gehalt behält und nicht durch bloße Verwaltungsroutine entwertet wird. Schließlich gilt: Der Landtag hat nach Art. 3 BV das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Staatsregierung. Ein Transparenzbericht ist hierfür das geeignete Mittel. Er stärkt die Gewaltenteilung, ermöglicht die rechtzeitige Korrektur von Fehlentwicklungen und schützt die Integrität des Staatsvolkes.